



Abschlüsse an der Albrecht-von-Graefe-Schule im Schuljahr 2020/2021

Stand: 13.01.2021

Vorbemerkung

Grundlage für die Abschlüsse im Schuljahr 2020/2021 bilden das Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz), die Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) sowie die Sonderpädagogikverordnung (SopädVO). Ergänzt werden die eben genannten rechtlichen Normen durch das von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) veröffentlichte Schreiben vom 12.01.2021.

BBR nach der Jahrgangsstufe 9

Der Abschluss wird erworben, wenn §32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Sek I-VO erfüllt werden, wobei Nummer 3 in diesem Schuljahr gestrichen wird. Es zählen also nur die Jahrgangsnoten.

BBR nach der Jahrgangsstufe 10 ohne freiwillige Teilnahme an den MSA-/EBBR-Prüfungen

Der Abschluss wird erworben, wenn die Bestimmungen gemäß §32 Absatz 1 und Absatz 2 Sek I-VO erfüllt werden, wobei jeweils Nummer 3 in diesem Schuljahr gestrichen wird.

BOA und BBR gleichwertige Abschluss

Der berufsorientierende Abschluss (BOA) wird erworben, wenn die Bestimmungen gemäß §11 Absatz 7 SopädVO erfüllt werden, wobei Nummer 3 in diesem Schuljahr gestrichen wird.

Einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss wird erworben, wenn die Bestimmungen gemäß §11 Absatz 8 SopädVO erfüllt werden, wobei Nummer 3 in diesem Schuljahr gestrichen wird. Zudem muss zumindest ein Teil des Unterrichts in Mathematik und Deutsch zielgleich unterrichtet und bewertet werden.

Es zählen also in beiden Fällen nur die Jahrgangsnoten. Zudem entfallen für den BOA die Präsentationsprüfungen.

MSA und EBBR

1. Jahrgangsteil: Hier gibt es keine Änderungen. Es gelten die Regelungen gemäß §44 Absatz 3 und Absatz 4 Sek I-VO.

2. Prüfungsteil: Der Prüfungsteil setzt sich ausschließlich aus der Präsentationsprüfung zusammen. Ein Ausfall (mangelhaft) in der Präsentationsprüfung kann durch eine zusätzliche mündliche Prüfung ausgeglichen werden. Dabei ist die erbrachte Leistung bei der zusätzlichen mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 zu gewichten.
- Die zusätzliche mündliche Prüfung findet in dem Unterrichtsfach, dem Lernbereich oder dem Berufsfeld, statt, dem die Präsentationsprüfung zugeordnet ist. Von der Schule werden zwei Schwerpunkte festgelegt, die geprüft und dem Prüfling mitgeteilt werden. Die zusätzliche mündliche Prüfung orientiert sich an §43 Sek I-VO (zusätzliche mündliche Prüfung). Sollte auf Grund erneuter Schließzeiten von Bibliotheken oder anderer Hindernisgründe eine individuelle Vorbereitung auf diese Präsentationsprüfung nicht möglich sein, können Schülerinnen und Schüler als Ersatzleistung für diese eine mündliche Prüfung schriftlich begründet beantragen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die detaillierten Regelungen hierzu sind dem o.g. Schreiben zu entnehmen.

BBR nach der Jahrgangsstufe 10 mit freiwilliger Teilnahme an den MSA-/EBBR-Prüfungen

SuS die freiwillig an den MSA/EBBR-Prüfungen teilnehmen und gemäß der entsprechenden Bestimmungen keinen dieser Abschlüsse erreichen, werden einzeln betrachtet. Klassenleitungen, bei denen dieser Fall auftritt, informieren die Schulleitung. In jedem Fall entstehen den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile gegenüber denjenigen, die von dieser Option keinen Gebrauch machen.

Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

Da gemäß §48 Sek I-VO keine speziellen Anforderungen an die Prüfungsergebnisse erforderlich sind, ergeben sich keine Änderungen.

Gez.
Fabien Metzger
Schulleitung